

SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Auswandern, und dann?

Personen, die Leistungen von schweizerischen Sozialversicherungen beziehen, stellen sich regelmässig die Frage, welchen Einfluss ihr Wohnsitz oder ein Wegzug ins Ausland auf ihre Leistungen hat.

Von Lukas Zangger, Rechtsanwalt

Ob und welche Sozialversicherungsleistungen sich ins Ausland «exportieren» lassen, ist eine rechtlich komplexe Thematik, da hierzu zahlreiche Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den anderen Staaten bestehen. Eine einheitliche Antwort lässt sich daher nicht geben. Stattdessen soll versucht werden, einen Überblick über die Exportierbarkeit von schweizerischen Sozialversicherungsleistungen ins Ausland zu verschaffen.

Leistungen der Invalidenversicherung

Die Leistungspflicht der IV ist grundsätzlich an den Wohnsitz oder die Erwerbstätigkeit der betroffenen Person in der Schweiz gebunden. Für den Bezug der Leistungen im Ausland bestehen indessen zahlreiche Sonderbestimmungen, welche den Export unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen.

DEFINITION

Der Wohnsitz ist der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält und wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet.

Eine Person kann nur einen einzigen Wohnsitz haben. Auch längere Abwesenheiten über einige Monate führen nicht zwingend zur Aufgabe eines Wohnsitzes, wenn die Person ihren Lebensmittelpunkt nicht verlegt und beabsichtigt, zurückzukehren.

Bei den Leistungen der IV ist zunächst zwischen Sachleistungen und Geldleistungen zu unterscheiden. Sachleistungen sind sämtliche Leistungen, welche für die Behandlung, Linderung oder Behebung der invaliditätsbedingten Einschränkungen vorgesehen sind. Dazu gehören u. a. die verschiedenen Hilfsmittel, die Pflege und Heilbehandlung oder die beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Eine Sachleistung liegt auch vor, wenn die IV der betroffenen Person lediglich Kosten erstattet, damit sich diese die entsprechende Sache selbst besorgen kann.

Geldleistungen sind demgegenüber Leistungen, die den Charakter von Ersatz- oder Zusatzeinkommen aufweisen. Hierzu zählen insbesondere Taggelder, Renten, die Hilflosenentschädigung oder auch die Assistenzbeiträge.

Für den Leistungsexport gilt, dass Sachleistungen grundsätzlich nicht ins Ausland exportiert werden können. Hiervon gibt es wenige Ausnahmen, die an strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Bei Eingliederungsmassnahmen ist es möglich, dass diese ausnahmsweise im Ausland durchgeführt werden, wenn die hierfür erforderlichen Institutionen oder Fachpersonen in der Schweiz fehlen oder andere beachtliche Gründe vorliegen. Ein beachtlicher Grund ist jedoch nicht dadurch gegeben, dass die Sachleistung nur im Ausland erbracht werden kann, weil sich die betroffene Person dort aufhält. So entschied das Bundesgericht in einem jüngeren Urteil,

dass bauliche Massnahmen im Ausland nicht von der IV zu übernehmen sind. Die Tatsache, dass die Massnahmen aufgrund der Lage des Hauses gar nicht in der Schweiz durchgeführt werden können, stellen keinen Grund für einen ausnahmsweisen Leistungsexport dar.¹

Geldleistungen der IV sind demgegenüber bei einem Wohnsitz im Ausland grundsätzlich beziehbar. Auch hierbei bestehen indessen mehrere Ausnahmen und gewisse Einschränkungen, so dass die Möglichkeit des Leistungsbezugs im Ausland für Geldleistungen einzeln zu prüfen ist.

Ordentliche Renten: Der Bezug der ordentlichen Invalidenrente bei Wohnsitz im Ausland hängt vom Invaliditätsgrad, der Staatsangehörigkeit und des konkreten Wohnsitzlandes ab:

- Schweizer Bürger: Sofern Anspruch auf mindestens eine halbe Invalidenrente besteht (Invaliditätsgrad von mind. 50%), kann die Rente weltweit bezogen werden. Bei einem Rentenanspruch von weniger als einer halben Rente (Invaliditätsgrad 40–49%) ist ein Bezug nur möglich, wenn sich der Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Land befindet. Ausserhalb der EU/EFTA ist ein Bezug von Invalidenrenten unter 50% nicht möglich.
- EU-/EFTA-Bürger: Invalidenrenten von 50% und mehr können weltweit bezogen werden. Ein Rentenbezug von unter 50% ist nur möglich, wenn der EU-Bürger in einem EU-Land resp. der EFTA-Bürger in einem EFTA-Land Wohnsitz hat.

– Bürger von anderen Staaten: Invalidenrenten von 50% und mehr können nur bezogen werden, wenn ihr Staat mit der Schweiz ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Der Bezug von Invalidenrenten unter 50% ist hingegen nicht möglich.

Die IV kennt verschiedene sog. beitragsunabhängige Geldleistungen. Im Gegensatz zu den ordentlichen Renten und Taggeldern werden diese Leistungen unabhängig von der Höhe der geleisteten AHV/IV-Beiträge festgelegt und gewährt. Zu diesen beitragsunabhängigen Geldleistungen gehören namentlich die Hilflosenentschädigung, die Assistenzbeiträge und die ausserordentliche Invalidenrente. Diese beitragsunabhängigen Geldleistungen können nur bezogen werden, wenn die betroffene Person Wohnsitz in der Schweiz hat, und sind daher nicht ins Ausland exportierbar.

Leistungen der AHV

Der Bezug von Leistungen der AHV bei Wohnsitz im Ausland gestaltet sich analog zu demjenigen der IV. Auch bei der AHV gilt, dass Sachleistungen und die beitragsunabhängigen Geldleistungen bei einem Wohnsitz im Ausland nicht bezogen werden können.

Die AHV-Rente kann von Schweizer Bürgern sowie Bürgern von EU-/EFTA-Staaten hingegen weltweit bezogen werden. Für Staatsangehörige anderer Länder setzt der Bezug der AHV-Rente voraus, dass ihr Staat mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Leistungen der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung hängen nicht vom Wohnsitz ab, sondern ob die Person aufgrund einer Beschäftigung in der Schweiz obligatorisch versichert ist. Eine versicherte Person erhält Leistungen der Unfallversicherung daher unabhängig von ihrem Wohnsitz. Dennoch kann der Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland Auswirkungen auf die Art der Leistungserbringung haben.

Auch bei der Unfallversicherung ist zwischen Geldleistungen und Sachleistungen zu unterscheiden. Auf Geldleistungen hat

der Wohnsitz keinen Einfluss und diese werden in gleichem Umfang auch im Ausland ausgerichtet.

Für Sachleistungen bleibt die Unfallversicherung zwar leistungspflichtig, allerdings werden diese von einem lokalen Versicherungsträger erbracht, wofür die Unfallversicherung die Kosten trägt (sog. Sachleistungsaushilfe). Bei Wohnsitz in der EU/EFTA werden diese Kosten nach den lokal

gänzungsleistungen nach dem dritten Monat eingestellt, auch wenn die Person ihren Wohnsitz weiterhin in der Schweiz hat.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Wohnsitz im Ausland resp. ein Wegzug aus der Schweiz einen grossen Einfluss auf den Anspruch von Sozialversicherungsleistungen haben kann. Während einige Leistungen nicht beeinflusst



Wohnsitz im Ausland Welche Leistungen können bezogen werden?

geltenden Tarifen übernommen. Bei Wohnsitz in einem Drittstaat ist die Kostenübernahme indessen begrenzt auf maximal das Doppelte, was die Leistungserbringung in der Schweiz kosten würde. Bei teuren Behandlungen im Ausland besteht daher das Risiko, dass die Unfallversicherung die Kosten nicht vollständig übernimmt.

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen sind an den Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz gebunden und können nicht im Ausland bezogen werden. Bloss kurzfristige Aufenthalte im Ausland lassen den Anspruch noch nicht untergehen. Dauert der Aufenthalt im Ausland pro Jahr indessen mehr als drei Monate pro Jahr, werden die Er-

werden, fallen bestimmte Leistungen vollständig dahin, während andere Leistungen wiederum von der Nationalität, dem Wohnsitzland oder dem Vorliegen eines Staatsvertrages abhängen. Angesichts dieser erheblichen Rechtsunsicherheit für die betroffene Person ist es möglich, vor einem Wegzug ins Ausland von den Sozialversicherungen eine Feststellungsverfügung zu verlangen, in welcher die Auswirkungen eines Wegzuges auf die Versicherungsleistungen festgehalten werden.²

¹ Urteil des Bundesgerichts

8C_453/2024 vom 15. September 2025

² BGE 142 V 2 E. 1.2.